

AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2024-001601 vom 15. Mai 2024

Ag Regierungsrat, 2024-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB Nr. 2024-001601](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB_Nr.2024-001601)

FR: AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2024-001601 du 15 mai 2024

IT: AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2024-001601 del 15 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 78 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) kann gegen Entscheide des Schulrats des Bezirks innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden. Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden und der Beschwerdeführer ist durch den vorinstanzlichen Entscheid in seinem schutzwürdigen eigenen Interesse berührt. Er ist somit im Sinne von § 42 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde wird deshalb eingetreten.

E. 2

Es ist zu prüfen, ob die Nichtgewährung des Übertritts in die 1. Klasse der Realschule zu Recht erfolgte oder nicht.

E. 3

von 9

könne, liege auf der Hand. Die Schulleitung habe auf diese Anfrage mit grösster Zurückhaltung reagiert, was mit dem gemeinsam erklärten Ziel, ihm so rasch wie möglich die grösstmögliche Unterstützung bieten zu können, nicht im Einklang stehe. Der Beschwerdeführer hält abschliessend fest, dass er nun die ersten 7 Wochen in der Realschule verbracht habe, sich dort wohl fühle und genügende, ja sogar gute schulische Leistungen erziele. Es sei nicht in seinem Interesse, die Klasse zu wechseln.

E. 3.1

Der Beschwerdegegner wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer beziehungsweise seinen gesetzlichen Vertretern für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat die entstandenen Parteikosten von Fr. 2'100.– zur Hälfte, mithin zu Fr. 1'050.– (inklusive Auslagen und MwSt.), zu bezahlen. 8 von 9

E. 3.2

Dem Beschwerdeführer beziehungsweise seinen gesetzlichen Vertretern wird für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat die andere Hälfte der entstandenen Parteikosten von Fr. 2'100.– zur Hälfte, mithin zu Fr. 1'050.– (inklusive Auslagen und MwSt.), aus der Staatskasse ersetzt.

E. 4

Dem Regierungsrat steht im Beschwerdeverfahren eine an sich uneingeschränkte Überprüfungsbefugnis zu. Er auferlegt sich jedoch bei Beschwerden gegen Prüfungs-, Promotions- und Übertrittsent-scheide nach ständiger Rechtsprechung eine gewisse

Zurückhaltung. Wohl hat die Schülerin beziehungsweise der Schüler Anspruch darauf, dass ihre beziehungsweise seine Leistungen und Fähigkeiten sachgerecht und unparteiisch beurteilt werden. Die Verantwortung für eine korrekte Beurteilung liegt aber in erster Linie bei den Lehrpersonen, Prüfungsorganen oder Promotionskonferenzen, denen ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht. Ihre Entscheidung ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Werturteil, das der Kontrolle durch eine Beschwerdeinstanz nur beschränkt zugänglich ist. Der Regierungsrat greift auf Beschwerde hin in der Regel nur ein, wenn bei einer Prüfung oder Notengebung Verfahrensfehler vorgekommen sind, die sich auf das Prüfungsergebnis oder auf die Zeugnisnoten auswirken können, oder wenn offensichtlich falsche Bewertungen vorgenommen worden sind oder sich die Behörden von Erwägungen haben leiten lassen, die keine – oder doch keine massgebliche – Rolle hätten spielen dürfen (Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBl] 86/1985, S. 326 ff.). Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich, dass sich auch das Bundesgericht bei der Überprüfung von Examensleitungen eine besondere Zurückhaltung auferlegt (BGE 121 I 225 ff., E. 4b; BGE 136 I 229 ff., E. 5.4.1, Bundesgerichtsurteil 2D_29/2009 vom 12. April 2011, E. 2.4).

E. 5.1

Für den Stufen- und Typenwechsel in der Volksschule gilt ein Empfehlungsverfahren (§ 13a Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den schulischen Laufbahntscheidungen durch Verordnung (§ 13a Abs. 3 Schulgesetz). Gemäss § 13 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 (SAR 421.352) wird für den Übertritt in die Realschule empfohlen, wer aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kern- und Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist. Anhang 2 der Promotionsverordnung ist zu entnehmen, dass es sich bei den Kernfächern der

E. 5.2

Für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich längerfristig weniger zu leisten vermögen als durch die Lernziele des Lehrplans vorgegeben ist, werden angepasste (reduzierte) Lernziele formuliert. Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem oder mehreren Fächern nach angepassten Lernzielen (aLz) unterrichtet werden, werden in diesem Fach im Zwischenbericht beziehungsweise im Jahreszeugnis keine Noten gesetzt. Anstelle der Noten erhalten sie einen Bericht zu den aLz, der dem Zwischenbericht beziehungsweise Jahreszeugnis angehängt wird. Eine Promotionsentscheidung kann daher nicht aufgrund des Notendurchschnitts gefällt werden. Er wird stattdessen gestützt auf § 25 Abs. 4 Promotionsverordnung aufgrund einer Gesamtbeurteilung und mit Blick auf das Erreichen der individuellen Lernziele gefällt. Dabei stellen aLz allein jedoch keinen Grund dafür dar, dass betroffene Schülerinnen und Schüler nicht in einen bestimmten Oberstufentyp übertreten können, denn sofern das Leistungspotenzial grundsätzlich dem Leistungszug entspricht, können auch für Schülerinnen und Schüler in der Sekundar- oder der Bezirksschule angepasste Lernziele gesetzt werden. (Zum Ganzen vgl. Promotion bei angepassten Lernzielen abrufbar unter <https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/unterricht/pruefen-beurteilen/zeugnisse-beurteilungsinstrumente/haeufige-fragen>).

E. 6

Klasse. Dementsprechend werden für die 6. Klasse die Noten 4.0, 3.5, 4.5 und 2.5 sowie aLz im Fach Deutsch aufgeführt. Dies verzerrt jedoch das tatsächliche Bild, denn wie bereits unter E. 6.2 ausgeführt, zeigt die Gesamtbetrachtung der Noten zwar sehr wohl, dass der Beschwerdeführer mehrere ungenügende Noten aufweist, sie zeigt aber vor allem, dass die Mehrheit der Leistungen genügend ist trotz der erwähnten Defizite in Graphomotorik und Deutsch. Wenngleich die Noten der 5. Klasse gemäss § 13 Abs. 3

Promotionsverordnung für den Übertritt nicht relevant sind, sei hier – angesichts der gemäss § 25 Abs. 4 Promotionsverordnung vorzunehmenden Gesamtbeurteilung – darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer auch im Jahreszeugnis der 5. Klasse vom 6. Juli 2023 in sechs von neun Fächern eine genügende Note aufwies. Auch die vom Klassenlehrer gemachten Ausführungen betreffend die Arbeitshaltung des Beschwerdeführers sind – zumindest teilweise – nicht nachvollziehbar, da im Zwischenbericht vom 25. Januar 2024 im Bereich "Selbstkompetenz" die Teilaspekte "Beteiligt sich aktiv am Unterricht" und "Erledigt Arbeiten selbstständig" mit der Bewertung "fast immer erkennbar" respektive "oft erkennbar" beurteilt wurden. Damit fällt der Beschwerdeführer offensichtlich zumindest hinsichtlich Beteiligung und Selbstständigkeit – zwei der (gemäss Ausführungen des Klassenlehrers) insgesamt vier Bereiche der Arbeitshaltung – nicht negativ auf. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die übrigen vier der sechs Teilaspekte der Selbstkompetenz im vorerwähnten Zwischenbericht in drei Fällen als "oft erkennbar" und nur einmal als "selten erkennbar" deklariert werden. Hinsichtlich Sozialkompetenz werden drei der fünf Teilaspekte als "manchmal erkennbar" und zwei als "oft erkennbar" ausgewiesen.

E. 6.1

Den Akten kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer im Fach Deutsch aLz hat und daher in diesem Fach keine Zeugnisnote erhält. Aus diesem Grund wird er gestützt auf § 25 Abs. 4 Promotionsverordnung aufgrund einer Gesamtbeurteilung und mit Blick auf das Erreichen der individuellen Lernziele befördert oder versetzt und nicht nach § 13 Abs. 3 der vorerwähnten Verordnung.

E. 6.2

Der für den Übertritt massgebende Bericht betreffend die aLz im Fach Deutsch vom 22. Januar 2024 zeigt, dass der Beschwerdeführer bei sechs der 14 formulierten Ziele die Bewertung "oft erkennbar" erhielt. Bei einem der formulierten Ziele ist die Erreichung manchmal erkennbar und bei acht der formulierten Ziele ist die Erreichung nur selten erkennbar. Es kann also festgehalten werden, dass – gesamthaft gesehen – die aLz im Fach Deutsch eher nicht erreicht wurden. Allerdings kann dem Zwischenbericht vom 25. Januar 2024 entnommen werden, dass der Beschwerdeführer in der Sachkompetenz im Fach Deutsch in den Bereichen Lesen und Sprechen jeweils genügende Leistungen erbracht hat und nur in den beiden anderen Bereichen (Hören und Schreiben) ungenügende Leistungen. In den beiden weiteren Kernfächern der 6. Klasse Primarschule wies der Beschwerdeführer gemäss dem für den Übertritt massgebenden Zwischenbericht vom 25. Januar 2024 die Noten 4.0 (Mathematik) und 3.5 (Natur, Mensch, Geschichte) auf und in den Erweiterungsfächern die Noten 4.0 im Fach Bildnerisches Gestalten, 4.0 im Fach Textiles und Technisches Gestalten, 4.0 im Fach Musik, 4.0 im Fach Bewegung und Sport, 4.5 im Fach Englisch und 2.5 im Fach Französisch. Die Vorinstanz führt in ihrem Entscheid aus, dass es offensichtlich sei, dass der Beschwerdeführer mit diesem Notenbild die Voraussetzungen für einen Übertritt in die Realschule nicht erfülle (Entscheid vom 15.

Mai 2024, E. 2.1). Dem kann vorliegend nicht gefolgt werden, da der Beschwerdeführer – auch unter der Annahme, dass im Fach Deutsch eine ungenügende Note vorliegt – in sechs von neun Fächern eine genügende Note und damit im Sinne von § 13 Abs. 3 Promotionsverordnung überwiegend genügende Leistungen aufweist. 5 von 9

E. 6.3

Die Ausführungen des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme an die Vorinstanz machen deutlich, dass auch der Beschwerdegegner seinen Entscheid vor allem auf die Noten des Beschwerdeführers abstellt. Er weist darauf hin, dass der Leistungsstand des Beschwerdeführers mit aLz in Deutsch sowie mehrheitlich ungenügenden Noten in den Kern- und Erweiterungsfächern sowie die gut begründete Empfehlung der Klassenlehrperson für eine Zuweisung in die Kleinklasse Oberstufe sprechen würden (Stellungnahme Beschwerdegegner an die Vorinstanz vom 22. April 2024). Der Beschwerdegegner stützt sich dabei auf das sich in den Akten befindliche Schreiben des Klassenlehrers des Beschwerdeführers zuhanden des Beschwerdegegners. Demgemäss basiert der Übertrittsentscheid auf den Noten der Kernfächer der 5. und 6. Klasse, den Gesprächen mit den Fachlehrpersonen und dem Einschätzungsbogen. Der Klassenlehrer betont in diesem Schreiben, dass für ihn die Arbeitshaltung (Beteiligung, Selbstständigkeit, Organisationsfähigkeit und Zielorientierung) ausserordentlich bedeutsam sei. Als Grundlage für den Entscheid führt er die Noten der Kernfächer sowie eine Auswahl der Erweiterungsfächer der 5. und 6. Klasse auf. Als Schlussfolgerung hält er unter anderem fest, dass der Beschwerdeführer Defizite in Graphomotorik und Förderbedarf in Deutsch aufweise, die in einer kleinen Klasse mit einem Heilpädagogen als Lehrperson gut aufgefangen werden könnten, dass es ihm bei der Arbeitshaltung oft an Aufmerksamkeit mangle und dass der Beschwerdeführer die vom Kanton festgelegten Leistungsvoraussetzungen und die Voraussetzungen der Arbeitshaltung für die Realschule nicht erfülle (undatiertes Schreiben "Übertritt A._____, 6. Klasse an die Oberstufe, Schuljahr 2023/24" von F._____ an den Beschwerdegegner). Die dem Schreiben angefügte Notenauswahl zeigt die Noten in den Kernfächern und in den Fächern Englisch und Französisch aus dem Jahreszeugnis der 5. Klasse und dem Zwischenbericht der

E. 7.1

Gemäss § 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) hat jedes Kind den verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine angemessene Bildung, die seinen Fähigkeiten entspricht. Konkretisiert wird diese Verfassungsnorm im Schulgesetz 6 von 9

in den §§ 3 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Teilsatz 1. Danach haben Kinder und Jugendliche das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen, beziehungsweise die Schülerinnen und Schüler besuchen denjenigen Schultyp, dessen Anforderungen sie erfüllen. Entsprechend der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. AGVE 2010, S. 230 ff. und AGVE 2005, S. 591 ff.) erscheint es angezeigt, während der Dauer eines Beschwerdeverfahrens erbrachte Leistungen bei der Beurteilung der Frage, ob eine Schülerin oder ein Schüler in der von ihr oder ihm vorläufig besuchten Klasse definitiv verbleiben darf oder die Klasse und damit verbunden den Schultyp wechseln muss, zu berücksichtigen.

E. 7.2

Der Bericht seitens des aktuellen Klassenlehrers des Beschwerdeführers in der Realschule T._____ über das 1. Quartal ist – wie der Klassenlehrer auch selbst ausführt – nicht sonderlich aussagekräftig, da abzüglich der Startwoche und der Spezialwoche nur gerade vier Wochen regulärer Unterricht stattgefunden haben. Dennoch lassen die Ausführungen und die aufgelisteten Noten erkennen, dass der Beschwerdeführer nicht von vornherein ausserstande ist, um die notwendigen Leistungen für den Verbleib in der Realschule zu erbringen. Ebenso deuten die vom Beschwerdeführer nachgereichten Leistungskontrollen darauf hin, dass er mit seinen schulischen Leistungen den Anforderungen der Realschule gerecht werden kann. Hinsichtlich Verhalten des Beschwerdeführers führt der Klassenlehrer zwar aus, dass dieser die Aufmerksamkeit teilweise fordernd suche und auf sich ziehe, er hält aber auch fest, dass der Beschwerdeführer ein anständiger, aufgeweckter und freundlicher Junge sei. Insgesamt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer untragbar wäre für die Realschule.

E. 8

Gestützt auf obige Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen. Dem Beschwerdeführer wird der weitere Verbleib in der 1. Klasse der Realschule T._____ gestattet.

E. 9

von 9

E. 9.1.1

Die Verfahrens- und Parteikosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel ohne Rücksicht auf die effektiven Anwaltskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien auferlegt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 und § 32 Abs. 2 VRPG). Entsprechend dem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als obsiegende Partei, da der vorinstanzliche Entscheid aufgehoben wird. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). Die Verfahrenskosten für das Verfahren vor der Vorinstanz werden somit auf die Staatskasse genommen.

E. 9.1.2

Im Verfahren vor der Vorinstanz war der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten, weshalb keine Parteientschädigung ausgerichtet wird. 7 von 9

E. 9.2.1

Die Verfahrenskosten für das Verfahren vor dem Regierungsrat (Zwischenentscheid und Hauptentscheid) werden analog zum Verfahren vor der Vorinstanz auf die Staatskasse genommen.

E. 9.2.2

Als unterliegend gelten die Vorinstanz sowie der Beschwerdegegner als erstinstanzlich entscheidende Behörde (vgl. § 13 Abs. 2 lit. e und f VRPG), womit die Parteikosten je zur Hälfte auf diese Parteien verlegt werden (§ 32 Abs. 2 VRPG). Für die Höhe der Parteientschädigung ist das Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwalts-tarif) vom 10. November 1987 (SAR 291.150) massgebend. Das Anwaltshonorar in Verwaltungssachen bestimmt sich nach den §§ 8a–c Anwaltstarif. Ein Streitwert lässt sich vorliegend nicht sachgerecht festsetzen. Es ist deshalb von einem Verfahren auszugehen, welches das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflusst. Damit gelangen

die §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. sinngemäss zur Anwendung (§ 8a Abs. 3 Anwaltstarif). Gemäss § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif beträgt die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin oder des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls Fr. 1'210.– bis Fr. 14'740.–. Mit der Grundentschädigung abgegolten werden Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefon- gespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Erfordert ein Verfahren nur geringe Aufwendungen, vermindert sich die Ent- schädigung um bis zu 50 % (§ 7 Abs. 2 Anwaltstarif). Sowohl die Bedeutung als auch die Schwierig- keit des vorliegenden Falls sind als gering einzustufen, womit in casu eine Grundentschädigung von Fr. 2'800.– für ein vollständig durchgeführtes Verfahren sachangemessen erscheint. Für den Wegfall einer Verhandlung ist praxisgemäss ein Abzug von 25 % (vorliegend Fr. 700.–) vorzunehmen. Die Entschädigung beträgt somit Fr. 2'100.– (inklusive Auslagen und MwSt.), die je hälftig vom Be- schwerdegegner und der Staatskasse zu ersetzen sind (vgl. E. 9.2.1). Beschluss 1. In Gutheissung der Beschwerde werden die vorinstanzlichen Entscheide aufgehoben und dem Be- schwerdeführer der weitere Verbleib in der 1. Klasse der Realschule T._____ gestattet. 2. Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der Vorinstanz und für dasjenige vor dem Regierungsrat (Zwischenentscheid und Hauptentscheid) gehen zulasten der Staatskasse. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.